

TE Bvwg Erkenntnis 2026/10/5 G311 2346243-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.2026

Entscheidungsdatum

05.10.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

FMGebO §47 Abs1

FMGebO §48

FMGebO §49

FMGebO §50 Abs1 Z1

FMGebO §50 Abs4

FMGebO §51 Abs1

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §10 Abs1

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §12

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §14a

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §21 Abs1

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §21 Abs7

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §3 Abs1

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §4a

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §7

RGG §2

RGG §3 Abs1

RGG §3 Abs5

RGG §4 Abs1

RGG §6 Abs1

RGG §6 Abs2

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. § 10 heute
2. § 10 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
3. § 10 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025

1. § 12 heute
2. § 12 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
3. § 12 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025

1. § 14a gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2025

1. § 21 heute
2. § 21 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
3. § 21 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025
4. § 21 gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2023

1. § 21 heute
2. § 21 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
3. § 21 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025
4. § 21 gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2023

1. § 3 heute
2. § 3 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
3. § 3 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025

1. § 4a gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2025

1. § 7 heute
2. § 7 gültig ab 01.01.2024

1. RGG § 2 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2003

1. RGG § 3 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 3 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
3. RGG § 3 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
4. RGG § 3 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. RGG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
6. RGG § 3 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001

1. RGG § 3 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 3 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
3. RGG § 3 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
4. RGG § 3 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. RGG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
6. RGG § 3 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001

1. RGG § 4 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2003

1. RGG § 6 gültig von 01.11.2021 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 6 gültig von 01.09.2016 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2016
3. RGG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
4. RGG § 6 gültig von 14.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010

5. RGG § 6 gültig von 01.07.2003 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

6. RGG § 6 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2003

1. RGG § 6 gültig von 01.11.2021 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023

2. RGG § 6 gültig von 01.09.2016 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2016

3. RGG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013

4. RGG § 6 gültig von 14.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010

5. RGG § 6 gültig von 01.07.2003 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

6. RGG § 6 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2003

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

G311 2346243-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr.in Eva WENDLER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , gegen den Bescheid der ORF-Beitrags Service GmbH vom XXXX , GZ: XXXX betreffend die Abweisung eines Antrags auf Befreiung der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrages sowie auf Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr.in Eva WENDLER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , gegen den Bescheid der ORF-Beitrags Service GmbH vom römisch 40 , GZ: römisch 40 betreffend die Abweisung eines Antrags auf Befreiung der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrages sowie auf Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten, zu Recht:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

XXXX (im Folgenden: BF) beehrte mit Antrag vom XXXX eine Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrages sowie eine Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale. römisch 40 (im Folgenden: BF) beehrte mit Antrag vom römisch 40 eine Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrages sowie eine Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale.

Mit Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH (belangte Behörde) vom XXXX wurde die BF aufgefordert, einen Nachweis über eine im Gesetz genannte Anspruchsgrundlage sowie Unterlagen zur Einkommensberechnung nachzureichen. Mit Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH (belangte Behörde) vom römisch 40 wurde die BF aufgefordert, einen Nachweis über eine im Gesetz genannte Anspruchsgrundlage sowie Unterlagen zur Einkommensberechnung nachzureichen.

Mit E-Mail vom XXXX teilte die BF der belangten Behörde mit, dass sie lediglich ihr Einkommen von XXXX vorlegen könne, da das Einkommen von XXXX erst ab Ende XXXX in Finanzonline abrufbar sei. Sie sei im XXXX in einer Skischule beschäftigt gewesen, darüberhinaus erhalte sie die Familienbeihilfe von ihrer Mutter und verfüge über kein weiteres Einkommen. Diesbezüglich legte sie einen Auszug von Finanzonline vom XXXX hinsichtlich ihres Einkommens von XXXX sowie eine Buchungsbestätigung von XXXX vom XXXX hinsichtlich eines Betrages in Höhe von EUR 280,00 vor. Mit E-Mail vom römisch 40 teilte die BF der belangten Behörde mit, dass sie lediglich ihr Einkommen von römisch 40 vorlegen könne, da das Einkommen von römisch 40 erst ab Ende römisch 40 in Finanzonline abrufbar sei. Sie sei im römisch 40 in einer Skischule beschäftigt gewesen, darüberhinaus erhalte sie die Familienbeihilfe von ihrer Mutter und verfüge über kein weiteres Einkommen. Diesbezüglich legte sie einen Auszug von Finanzonline vom römisch 40 hinsichtlich ihres Einkommens von römisch 40 sowie eine Buchungsbestätigung von römisch 40 vom römisch 40 hinsichtlich eines Betrages in Höhe von EUR 280,00 vor.

Mit angefochtenem Bescheid vom XXXX wies die belangte Behörde den Antrag der BF ab. Begründend wurde ausgeführt, dass fehlende Unterlagen bzw. Angaben nicht nachgereicht worden wären, insbesondere wäre kein Nachweis über eine im Gesetz genannte Anspruchsgrundlage sowie Unterlagen zur Einkommensberechnung vorgelegt worden. Mit angefochtenem Bescheid vom römisch 40 wies die belangte Behörde den Antrag der BF ab. Begründend wurde ausgeführt, dass fehlende Unterlagen bzw. Angaben nicht nachgereicht worden wären, insbesondere wäre kein Nachweis über eine im Gesetz genannte Anspruchsgrundlage sowie Unterlagen zur Einkommensberechnung vorgelegt worden.

A m XXXX gab die Mutter der BF telefonisch bekannt, dass ihre Tochter Studentin sei, jedoch keine Studienbeihilfe beziehe. Sie wolle in Berufung gehen. Am römisch 40 gab die Mutter der BF telefonisch bekannt, dass ihre Tochter Studentin sei, jedoch keine Studienbeihilfe beziehe. Sie wolle in Berufung gehen.

Am XXXX um XXXX langte eine E-Mail betitelt mit „Fwd: Nachreichung für Befreiungsantrag Beitragsnummer: XXXX “ bei der belangten Behörde ein. Darin wurde ausgeführt, dass sie ihre Dokumente nochmals übermittle. Die Einspruchsfrist sei nicht überschritten worden, da sie den Bescheid erst am XXXX erhalten habe und im Schreiben vermerkt sei, dass sie ab Zustellung 14 Tage Zeit habe. Diesem E-Mail war die Eingabe der BF vom XXXX beigelegt. Mit E-Mail vom selben Tag um XXXX mit dem Betreff „Fwd: Nachreichung für Befreiungsantrag Beitragsnummer: XXXX “ führte die BF aus, dass die zuletzt gesendete E-Mail ein Anspruch auf die Ablehnung der Befreiung zur Entrichtung des ORF-Beitrages sei. Beigelegt war nochmals das E-Mail vom XXXX . Am römisch 40 um römisch 40 langte eine E-Mail betitelt mit „Fwd: Nachreichung für Befreiungsantrag Beitragsnummer: römisch 40 “ bei der belangten Behörde ein. Darin wurde ausgeführt, dass sie ihre Dokumente nochmals übermittle. Die Einspruchsfrist sei nicht überschritten worden, da sie den Bescheid erst am römisch 40 erhalten habe und im Schreiben vermerkt sei, dass sie ab Zustellung 14 Tage Zeit habe. Diesem E-Mail war die Eingabe der BF vom römisch 40 beigelegt. Mit E-Mail vom selben Tag um römisch 40 mit dem Betreff „Fwd: Nachreichung für Befreiungsantrag Beitragsnummer: römisch 40 “ führte die BF aus, dass die zuletzt gesendete E-Mail ein Anspruch auf die Ablehnung der Befreiung zur Entrichtung des ORF-Beitrages sei. Beigelegt war nochmals das E-Mail vom römisch 40 .

Die ORF-Beitrags Service GmbH legte die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht mit XXXX vor. Die ORF-Beitrags Service GmbH legte die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht mit römisch 40 vor.

Mit Schreiben vom XXXX erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Beschwerdeführerin mit der Aufforderung zur Verbesserung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass ihre Eingabe nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Insbesondere fehle die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist und das Begehren. Mit Schreiben vom römisch 40 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Beschwerdeführerin mit der Aufforderung zur Verbesserung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass ihre Eingabe nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Insbesondere fehle die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die

Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist und das Begehren.

Mit Schreiben vom XXXX kam die BF dieser Aufforderung nach und führte aus, dass sie seit XXXX mit Hauptwohnsitz an ihrer aktuellen Adresse gemeldet sei und daraufhin eine Vorschreibung für die Entrichtung der ORF-Gebühr erhalten habe. Am XXXX habe sie nach telefonischer Absprache mit dem Kundenservice einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrages gestellt. Mit XXXX habe sie ein Schreiben erhalten, bei dem weitere Unterlagen gefordert worden wären. Dieses Schreiben sei am XXXX eingelangt. Am XXXX habe sie die weiteren geforderten Unterlagen übermittelt. Am XXXX habe sie einen Bescheid erhalten mit welchem ihr Antrag auf Befreiung abgewiesen worden sei. Da sie laut Schreiben keinen Nachweis über ihr aktuelles Einkommen sowie einen gesetzlichen Anspruch erbracht habe. Auf telefonische Nachfrage sei mitgeteilt worden, dass ihre Mail vom XXXX zu spät eingegangen sei um noch Teil der Beweisaufnahme zu sein. Daraufhin habe sie am XXXX erneut ihre Dokumente inklusive eines Einspruchs hinsichtlich der Ablehnung der Befreiung zur Entrichtung des ORF-Beitrages unter Bezugnahme auf ihr letztes E-Mail übermittelt. Am XXXX habe sie die Information erhalten, dass ihr Anliegen an das Bundesverwaltungsgericht weitergegeben worden sei. Ihr ursprüngliches Anliegen sei die Befreiung vom ORF-Beitrag, da sie über kein regelmäßiges bzw. festes Einkommen verfüge. Leider falle sie nach den derzeitigen Voraussetzungen nicht unter die Gruppe der Personen mit einem zu geringen Einkommen (unter 1.465,40 Euro netto), da sie durch ihr Vollzeitstudium nur in den Ferien arbeiten könne. Ohne regelmäßiges Einkommen stelle diese Zahlung eine enorme zusätzliche Belastung für ihr zur Verfügung stehendes Budget dar. Weiters führte sie noch folgendes an: Angefochtener Bescheide: Schreiben vom XXXX . XXXX GZ: XXXX , Schreiben vom XXXX GZ: XXXX , Belangte Behörde: ORF-Beitrags Service GmbH. Diesem Schreiben waren ihre bisherigen Eingaben beigelegt. Mit Schreiben vom römisch 40 kam die BF dieser Aufforderung nach und führte aus, dass sie seit römisch 40 mit Hauptwohnsitz an ihrer aktuellen Adresse gemeldet sei und daraufhin eine Vorschreibung für die Entrichtung der ORF-Gebühr erhalten habe. Am römisch 40 habe sie nach telefonischer Absprache mit dem Kundenservice einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrages gestellt. Mit römisch 40 habe sie ein Schreiben erhalten, bei dem weitere Unterlagen gefordert worden wären. Dieses Schreiben sei am römisch 40 eingelangt. Am römisch 40 habe sie die weiteren geforderten Unterlagen übermittelt. Am römisch 40 habe sie einen Bescheid erhalten mit welchem ihr Antrag auf Befreiung abgewiesen worden sei. Da sie laut Schreiben keinen Nachweis über ihr aktuelles Einkommen sowie einen gesetzlichen Anspruch erbracht habe. Auf telefonische Nachfrage sei mitgeteilt worden, dass ihre Mail vom römisch 40 zu spät eingegangen sei um noch Teil der Beweisaufnahme zu sein. Daraufhin habe sie am römisch 40 erneut ihre Dokumente inklusive eines Einspruchs hinsichtlich der Ablehnung der Befreiung zur Entrichtung des ORF-Beitrages unter Bezugnahme auf ihr letztes E-Mail übermittelt. Am römisch 40 habe sie die Information erhalten, dass ihr Anliegen an das Bundesverwaltungsgericht weitergegeben worden sei. Ihr ursprüngliches Anliegen sei die Befreiung vom ORF-Beitrag, da sie über kein regelmäßiges bzw. festes Einkommen verfüge. Leider falle sie nach den derzeitigen Voraussetzungen nicht unter die Gruppe der Personen mit einem zu geringen Einkommen (unter 1.465,40 Euro netto), da sie durch ihr Vollzeitstudium nur in den Ferien arbeiten könne. Ohne regelmäßiges Einkommen stelle diese Zahlung eine enorme zusätzliche Belastung für ihr zur Verfügung stehendes Budget dar. Weiters führte sie noch folgendes an: Angefochtener Bescheide: Schreiben vom römisch 40 . römisch 40 GZ: römisch 40 , Schreiben vom römisch 40 GZ: römisch 40 , Belangte Behörde: ORF-Beitrags Service GmbH. Diesem Schreiben waren ihre bisherigen Eingaben beigelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die BF ist seit dem XXXX an der Adresse XXXX mit Hauptwohnsitz gemeldet. (vgl. ZMR-Auszug vom XXXX) Die BF ist seit dem römisch 40 an der Adresse römisch 40 mit Hauptwohnsitz gemeldet. vergleiche ZMR-Auszug vom römisch 40)

Die BF hat nicht nachgewiesen, seit der Antragstellung am XXXX eine im Gesetz genannte Anspruchsgrundlage (soziale Transferleistung der öffentlichen Hand) bezogen zu haben. Vielmehr wurde von ihrer Mutter in einem Telefonat mit der belangten Behörde angegeben, dass die BF keine Studienbeihilfe

beziehe. (vgl. Aktenvermerk über Telefonat vom XXXX , AS 21) Die BF hat nicht nachgewiesen, seit der Antragstellung am römisch 40 eine im Gesetz genannte Anspruchsgrundlage (soziale Transferleistung der öffentlichen Hand) bezogen zu haben. Vielmehr wurde von ihrer Mutter in einem Telefonat mit der belangten Behörde angegeben, dass die BF keine Studienbeihilfe beziehe. vergleiche Aktenvermerk über Telefonat vom römisch 40 , AS 21)

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt.

Aus dem Antragsformular vom XXXX sowie der Angaben ihrer Mutter vom Telefonat mit der belangten Behörde am XXXX geht hervor, dass die BF über keine gesetzliche Anspruchsgrundlage verfügt. Aus dem Antragsformular vom römisch 40 sowie der Angaben ihrer Mutter vom Telefonat mit der belangten Behörde am römisch 40 geht hervor, dass die BF über keine gesetzliche Anspruchsgrundlage verfügt.

2. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

3.1. Zur Abweisung der Beschwerde:

Vom ORF-Beitrag sind gemäß § 4a ORF-Beitrags-Gesetz 2024 auf Antrag jene Beitragsschuldner zu befreien, bei denen die in §§ 47 bis 49 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, genannten Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Diese – inzwischen aufgehobene Bestimmung – ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 11 ORF-Beitrags-Gesetz auf Fälle anzuwenden, die am 31.12.2025 anhängig waren, somit auch auf die gegenständliche Rechtssache. Vom ORF-Beitrag sind gemäß Paragraph 4 a, ORF-Beitrags-Gesetz 2024 auf Antrag jene Beitragsschuldner zu befreien, bei denen die in Paragraphen 47 bis 49 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), Bundesgesetzblatt Nr. 170 aus 1970,, genannten Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Diese – inzwischen aufgehobene Bestimmung – ist nach Maßgabe des Paragraph 21, Absatz 11, ORF-Beitrags-Gesetz auf Fälle anzuwenden, die am 31.12.2025 anhängig waren, somit auch auf die gegenständliche Rechtssache.

Gemäß § 47 Abs. 1 FMGebO sind auf Antrag von der Entrichtung des ORF-Beitrags nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 die folgenden Personengruppen zu befreien: Gemäß Paragraph 47, Absatz eins, FMGebO sind auf Antrag von der Entrichtung des ORF-Beitrags nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 die folgenden Personengruppen zu befreien:

1. Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung;
2. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994; 2. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 313 aus 1994,;
3. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand,
4. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
5. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
6. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992,
7. Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit,
8. Lehrlinge gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, sowie 8. Lehrlinge gemäß Paragraph eins, des Berufsausbildungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 142 aus 1969,, sowie
9. gehörlose und schwer hörbehinderte Personen.

Die BF bezieht keine der oben angeführten sozialen Transferleistungen und ist nicht gehörlos oder schwer hörbehindert. Der Umstand, dass die BF nach eigenen Angaben wenig verdient, ist für sich genommen nicht ausreichend, um eine Befreiung von der Leistung des ORF-Beitrages zu erzielen. Die BF ist somit nicht vom

ORF-Beitrag zu befreien und war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

3.2. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist im vorliegenden Fall geklärt. In der Beschwerde wurden keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Auch hat der BF keinen Antrag auf Durchführung einer Beschwerdeverhandlung gestellt.

Eine mündliche Verhandlung konnte somit gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 4 VwGVG entfallen. Eine mündliche Verhandlung konnte somit gemäß Paragraph 24, Absatz eins und Absatz 4, VwGVG entfallen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gem. § 25a Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gem. Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gem. Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gem. Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gem. Art 133 Abs. 4 B-VG im vorliegenden Fall nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, abhängt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht aus uneinheitlich zu beurteilen und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gem. Artikel 133, Absatz 4, B-VG im vorliegenden Fall nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, abhängt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht aus uneinheitlich zu beurteilen und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Anspruchsvoraussetzungen Befreiungsantrag Berechnung Gebührenpflicht Mitwirkungspflicht Nachreichung von Unterlagen Nettoeinkommen ORF-Beitrag Richtsatz Rundfunkgebührenbefreiung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:G311.2346243.1.00

Im RIS seit

20.10.2026

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at